

In NRW sollen alle „nicht notwendigen Veranstaltungen“ abgesagt werden: Hierunter fallen Babymassagekurse, Stillgruppen und andere aufschiebbare Kurse. Ebenso wohl regelmäßig die Rückbildungskurse. Anders sind hingegen die Geburtsvorbereitungskurse einzuschätzen. Solange diese nicht eindeutig verboten sind, gehe ich davon aus, dass solch unaufschiebbare Kurse unter Abwägung der Umstände (Kursteilnehmerinnen, Raumgröße) stattfinden dürfen.

Die Schließung von Reha-Sporteinrichtungen betrifft ausdrücklich nur diese und damit nur Hebammen, die möglicherweise in einer solchen Kursräume angemietet hat. Dies entspricht den mittlerweile in vielen Bundesländern ausgesprochenen Verboten von Fitnessseinrichtungen, da hier insbesondere die notwendigen Geräte ein zu hohes Ansteckungsrisiko darstellen.

Grundsätzlich obliegt es natürlich dennoch jeweils der Einschätzung der Hebamme, ob sie die Kurse geben kann, wobei sie hierbei abzuwägen hat, wer kommt, wie groß der Raum ist, und ob die Kursveranstaltung möglicherweise kontraproduktiv sein könnte.

Dies zeigen auch die Hinweise der Gesundheitsämter auf die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts. Hier wird den Heilberuflern derzeit noch viel Eigenabschätzung und Entscheidung auferlegt. Solange die Kurse also nicht eindeutig verboten werden, die Hebamme selber keinen Kontakt zu Covid-19-Patienten hatte, keine Symptome zeigt und die vorgegebenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden, können die Kurse stattfinden.

Die Hebammen sollten die Teilnehmerinnen aber vorab oder durch Aushang an der Tür darauf hinweisen, wann diese dem Kurs fernzubleiben haben. Vorsorglich kann die Hebamme sich dies auch von den Teilnehmerinnen schriftlich bestätigen lassen.

Sofern die Hebammen sich für die Absage entscheiden, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass es keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSchG für diese Fälle gibt. Allerdings bestünde ein solcher nach aktueller Einschätzung auch dann nicht, wenn die Kurse per Allgemeinverfügung (nach § 28 IfSchG) ausdrücklich verboten werden sollten. Die Hebammen können natürlich dennoch einen Antrag stellen und hoffen, dass sich die jeweilige Kommune kulant zeigt.

Ob die Hebammen die Gebühren anderweitig ersetzt bekommen (von den GKV oder den Kursteilnehmerinnen), können wir derzeit noch nicht verbindlich sagen.